

HDI-Gerling

Produktinformationsblatt für die Hausratversicherung

1.11

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Versicherung geben. **Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend.** Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Lesen Sie die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Ihnen eine Hausratversicherung an. Grundlage sind die beigefügten HDI-Gerling Allgemeine Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2011), das Paket Basis sowie ggf. im Antrag vereinbarte weitere Pakete.

2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Wir versichern Ihren Hausrat gegen Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach einem Einbruch, Leitungswasser, Sturm (ab Windstärke 8 = Windgeschwindigkeit 63 km/h) und Hagel.

Näheres hierzu finden sie in §§ 3 bis 8 der VHB 2011.

Wir erstatten Ihnen bei beschädigten Haushaltsgegenständen die Reparaturkosten. Werden Ihre Sachen zerstört oder bei einem Einbruch gestohlen, erhalten Sie von uns den Wiederbeschaffungspreis zum Neuwert.

Unsere Leistung ist auf die Höchstentschädigungsgrenze beschränkt. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Antrag.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht nur auf Haushaltsgegenstände wie Möbel, Teppiche, Bekleidung, sondern umfasst auch Ihre elektrischen und elektronischen Haushaltsgeräte (z. B. Waschmaschine, TV, Computer) sowie Antennen und Markisen, die zu Ihrer Wohnung gehören. Darüber hinaus versichern wir auch Bargeld und andere Wertsachen (z. B. Schmuck); die Entschädigung hierfür ist jedoch begrenzt. Auch Gegenstände in Ihrem Haushalt, die Ihnen nicht gehören, sind mitversichert – vom Versicherungsschutz ausgenommen ist lediglich das Eigentum von Untermietern. Weitere Informationen zu versicherten und nicht versicherten Sachen finden Sie in § 1 VHB 2011.

Der Versicherungsumfang des Paketes Basis kann durch folgende Pakete individuell erweitert werden:

- Draußen & Unterwegs
- Risiko Plus
- Fahrrad
- Elementar
- Glas
- Rundum Sorglos

Je nach gewählten Paketen können sowohl erweiterter Versicherungsumfang (z. B. Versicherungsschutz für Fahrraddiebstahlschäden) als auch erhöhte Entschädigungsgrenzen enthalten sein.

3. Was beinhaltet das Paket Rundum Sorglos?

Wir versichern Ihren Hausrat gegen weitere unbenannte Gefahren, denen er ausgesetzt ist (Allgefahrendeckung), mit Ausnahme der im Paket Rundum Sorglos unter Ziffer 1.2 genannten Ausschlüsse.

Die Leistung vermindert sich je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung. Für bestimmte Gefahren wie z. B. Diebstahl außerhalb der Wohnung ist die Entschädigung zusätzlich begrenzt. Näheres hierzu finden Sie in dem Paket Rundum Sorglos unter Ziffer 1.3.

Außerdem gelten bei Rundum Sorglos die Pakete Draußen & Unterwegs, Risiko Plus, Fahrrad, Elementar und Glas obligatorisch vereinbart.

4. Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie ihn bezahlen und was passiert, wenn Sie nicht oder verspätet zahlen?

Die Höhe Ihres Beitrages ist abhängig vom konkret gewählten Versicherungsschutz und der Art der gewählten Zahlweise. In Ihrem Antrag finden Sie Informationen darüber, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe Sie Ihren Beitrag zahlen müssen.

Der erste oder einmalige Beitrag ist spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zu zahlen. Alle weiteren Beiträge sind jeweils zum vereinbarten Fälligkeitstermin zu zahlen. Falls Sie uns eine Lastschriftermächtigung erteilen, müssen Sie dafür sorgen, dass auf Ihrem Konto rechtzeitig eine ausreichende Deckung besteht.

Wenn Sie es mindestens fahrlässig unterlassen, den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zu zahlen, können wir solange vom Vertrag zurücktreten, wie die Zahlung nicht bewirkt ist. Auch der Versicherungsschutz beginnt erst mit dem Eingang der ersten Zahlung bei uns, d.h. für einen vor dieser Zahlung eingetretenen Schadensfall sind wir nicht eintrittspflichtig. Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag innerhalb einer Frist von mindestens 2 Wochen zu zahlen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist entfällt Ihr Versicherungsschutz. Wir sind in diesem Falle berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und den §§ 14 bis 19 VHB 2011.

5. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Sofern nicht durch Pakete teilweise wieder eingeschlossen, sind insbesondere nicht mitversichert:

- Schäden durch einfachen Diebstahl (d.h. es liegt weder ein Einbruch noch ein Raub vor);
- Sengschäden; dies sind Hitzeschäden, ohne dass es ein offenes Feuer mit Flammen und Rauch gegeben hat;
- Schäden durch Elementargefahren; wie z. B. Grundwasser, Überschwemmung, Sturmflut, Erdbeben, Erdbeben, Lawinen und Schneedruck.

Bitte beachten Sie, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist. Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe finden Sie jeweils im Anschluss an die Beschreibung der versicherten Gefahren (§§ 3 bis 8 VHB 2011). Darüber hinaus finden Sie eine Darstellung der nicht versicherten Sachen in § 1 VHB 2011.

6. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Sollten Sie diese nicht oder unzutreffend beantworten, können wir den Vertrag vorzeitig beenden oder zu anderen Bedingungen fortsetzen (z. B. mit erhöhtem Beitrag). Sofern ein Versicherungsfall bereits eingetreten sein sollte, verlieren Sie ggf. den Versicherungsschutz.

Näheres entnehmen Sie bitte § 23 VHB 2011. Wenn Sie Ihren Hausrat bereits versichert hatten, nennen Sie uns bitte zudem Ihren letzten Versicherer sowie alle Schäden, die Sie an diesen gemeldet haben.

7. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Wenn sich Ihre im Versicherungsantrag oder später zum Vertrag gemachten Angaben verändern sollten, sind Sie verpflichtet, uns dies anzuzeigen. Denn es kann sein, dass sich hieraus die Notwendigkeit ergeben kann, den Versicherungsvertrag anzupassen. Ein typischer Fall ist beispielsweise ein Umzug, da sich dadurch z. B. die wesentlichen Grundlagen der Bemessung Ihres Beitrages verändern können, etwa die Quadratmeterzahl der Wohnung.

Darüber hinaus müssen Sie uns vorab über besondere Umstände informieren, die nach allgemeiner Lebenserfahrung das Risiko eines Schadens erhöhen könnten. Dies ist z. B. der Fall, wenn Ihre Wohnung mehr als drei Monate unbewohnt ist, oder wenn ggf. vereinbarte Sicherungen verändert werden oder wegfallen; in diesen Fällen steigt das Risiko eines Einbruchs deutlich an.

Die Verletzung dieser Pflichten kann zur Folge haben, dass Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren und wir berechtigt sind, den Vertrag vorzeitig zu beenden.

Näheres entnehmen Sie bitte § 24 und § 25 VHB 2011.

8. Welche Pflichten haben Sie im Versicherungsfall und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Rufen Sie im Brandfall sofort die Feuerwehr, schließen Sie bei Leitungswasserschäden den Haupthahn. Versuchen Sie den Schaden gering zu halten, ohne Ihre eigene Sicherheit zu gefährden. Wenn ein Schadenfall eingetreten ist, setze Sie sich bitte unverzüglich mit uns in Verbindung. Bitte erleichtern Sie uns die Untersuchungen, die nötig sind, um Ursache und Höhe des Schadens festzustellen.

Die Verletzung dieser Pflichten kann zur Folge haben, dass Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren und wir berechtigt sind, den Vertrag vorzeitig zu beenden.

Näheres entnehmen Sie bitte § 25 VHB 2011.

9. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zum im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn die Zahlung des Beitrages rechtzeitig erfolgt.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie diesen schon zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Beachten Sie auch hier, dass uns Ihre Kündigung drei Monate vor Ablauf der ersten drei Jahre der Vertragslaufzeit oder jedes darauf folgenden Jahres zugehen muss.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 20 VHB 2011.

10. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Neben den unter Ziffer 9 dieses Blattes beschriebenen Kündigungsmöglichkeiten zum Ablauf des Vertrages können Sie oder wir den Vertrag auch vorzeitig kündigen, wenn wir eine Leistung erbracht oder Sie gegen uns Klage auf eine Leistung erhoben haben.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 21 VHB 2011.